

Herr/Frau

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte
An: **Abteilung Forderungsmanagement**
Telefon (0335) 5533- 320 / -311
Fax (0335) 5533-113
E-Mail service@stadtwerke-ffo.de

Öffnungszeiten Kundencentrum
Mo, Di, Do: 9:00 – 18:00 Uhr
Mi, Fr : 9:00 – 14:00 Uhr

Seite 1 / 4

Datum _____

Abwendungsvereinbarung

Zwischen der

Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195, 15230 Frankfurt (Oder)
(Lieferant)

und

Herrn/Frau

(Kunde/ Kundin)

wird folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

Der Kunde/ die Kundin erkennt an, dem Lieferanten wegen der Energieversorgung der
Verbrauchsstelle _____
(Vertragskontonummer: _____) für die Belieferung über den/die Zähler mit
der/den Nummer/n

Medium/Sparte: _____ Zählernummer: _____ von _____ bis _____
Medium/Sparte: _____ Zählernummer: _____ von _____ bis _____

gemäß der Forderungsaufstellung und Zahlungsplan (Anlage 1) einen Gesamtbetrag in
Höhe von brutto

_____ EUR

zu schulden.

§ 2 Verpflichtungen des Kunden/ der Kundin

Der Kunde/ die Kundin verpflichtet sich, zum Ausgleich der unter § 1 dieser Vereinbarung genannten Forderung, wenigstens monatliche Ratenzahlungen gemäß der beigefügten Forderungsaufstellung und Zahlungsplan (Anlage 1) an den Lieferanten zu leisten und den Betrag damit zu tilgen. Der Kunde/die Kundin ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

Die erste Rate in Höhe von _____ EUR ist, am _____ beim Lieferanten eingehend, zu zahlen. Die Folgeraten sind jeweils zum 1. des jeweiligen Monats (Anlage 1) fällig. Die Schlussrate beträgt _____ EUR und ist am _____ fällig.

Sämtliche Zahlungen sind durch Überweisung und unter Angabe des Verwendungszweckes „RV _____ (Kundennummer)“ zu leisten und müssen auf dem Konto des Lieferanten

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE20 1705 5050 3010 0081 97
BIC: WELADED1LOS

rechtzeitig gutgeschrieben sein. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

Die festgelegten Zahlungszeitpunkte gelten auch für etwaige Barzahlungen.

Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 S. 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.

§ 3 Vorauszahlungsvereinbarung zur Sicherung der weiteren Versorgung mit Energie

Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde für die weitere Belieferung mit Energie verpflichtet, spätestens zum 1. Werktag jedes folgenden Kalendermonats eine monatliche Vorauszahlung unter Angabe des Verwendungszweckes „VZ _____ (Kundennummer)“, auf das unter § 2 bezeichnete Konto des Lieferanten zu zahlen. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

Die Höhe eines monatlichen Vorauszahlungsbetrages entspricht der Höhe der vom Lieferanten im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten monatlichen Abschlagszahlung. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Abschlagszahlung verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Abschlagszahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachgefordert.

Die Pflicht zur Erbringung von Vorauszahlungen durch den Kunden endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Kunde die Schlussrate nach § 2 begleicht, oder wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter der Voraussetzung von § 6 Abs. 2 endet.

§ 4 Verzinsung

Auf den unter § 1 genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde/ die Kundin sich mit den Zahlungen nach § 2 nicht in Verzug befindet.

§ 5 Verzug

Solange die unter § 2 vereinbarten Zahlungen sowie die monatlichen Vorauszahlungen nach § 3 rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich der Lieferant, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Lieferant wird insbesondere keine Liefersperre an der unter § 1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.

Gerät der Kunde/ die Kundin mit einer Rate nach § 2 oder mit einer Vorauszahlung nach § 3 ganz oder teilweise länger als 3 Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach § 1 zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von § 497 Abs. 3 S. 1 BGB.

Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Der Lieferant ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden/ der Kundin zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird der Lieferant dem Kunden/ der Kundin ohne erneute Mahnung und Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen.

Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs. 1 BGB in gesetzlicher Höhe verzinst. Der Kunde hat das Recht, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. § 497 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

§ 6 Hinweis zum Streitbelegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Gläubigerin (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195, 15230 Frankfurt (Oder), Telefon: 0335/ 55 33-0, Fax: 0335/ 55 33 -490/, E-Mail: service@stadtwerke-ffo.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57 240 – 0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Zu einer Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. ist der Lieferant verpflichtet. Zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren anderer Schlichtungsstellen sind wir nicht bereit und nehmen an einem solchen Verfahren auch nicht teil.

§ 7 Widerrufsrecht

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem Sie diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195, 15230 Frankfurt (Oder), Fax: 0335 / 5533-490, E-Mail: service@stadtwerke-ffo.de

Folgen des Widerrufs

Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

§ 8 Befristung des Angebots

Der Lieferant ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlusssperrung gebunden.

Frankfurt (Oder) _____
(Datum) (Lieferant) (Kunde/ Kundin)

Anlage:
Forderungsaufstellung und Zahlungsplan

